

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang SOBOTKA
 Parlament
 1017 Wien

19. Dezember 2018

GZ. BMEIA-AT.5.26.46/0171-V.3/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2018 unter der Zl. 2081/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „König Abdullah Zentrum“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ein Fortschrittsbericht 2013-15 (vgl. <https://www.kaiciid.org/de/publikationen-ressourcen/kaiciid-fortschrittsbericht-en>), ein Tätigkeitsbericht von 2017 (vgl. <https://www.kaiciid.org/publications-resources/2017-annual-report>), Informationen zu konkreten interreligiösen Projekten (vgl. <https://www.kaiciid.org/publications-resources>) sowie Informationen zu Veranstaltungen (vgl. <https://www.kaiciid.org/news-events>) sind auf der Webseite des König-Abdullah-Zentrums für interkulturellen und interreligiösen Dialog (KAICIID) öffentlich zugänglich. Informationen über Aktivitäten und Veranstaltungen werden dem Rat der Vertragsparteien vom Dialogzentrum regelmäßig zur Verfügung gestellt, u. a. durch schriftliche und mündliche Berichte des Generalsekretärs und im regelmäßigen Newsletter.

Ein Beispiel für die aktiveren Kommunikationspolitik stellte die Veranstaltung „In the Spirit of Dialogue“ dar, die am 24. April 2018 im Wiener Radiokulturhaus stattfand und eine breite Öffentlichkeit über Auftrag und Aktivitäten des Zentrums informierte. Ein Videostream der Veranstaltung ist auf <https://www.kaiciid.org/files/spirit-dialogue-radiokulturhaus-vienna> abrufbar.

Zu Frage 3:

Der infolge der Neuausrichtung des Zentrums ab 2015 erstellte Strategieplan wird sukzessive umgesetzt. Diese Umsetzung wird von Österreich wie auch von den anderen Vertragsparteien und dem Vatikan laufend beobachtet und begleitet.

Seit April 2015 verfolgt das Zentrum eine deutlich aktiveren Öffentlichkeitsarbeit. Der im Oktober 2015 lancierte Newsletter findet sich auf der ebenfalls neu gestalteten Webseite des Zentrums. Ferner baut das Zentrum sein internationales Netzwerk durch eine Reihe von

- 2 -

Kooperationen mit in Wien ansässigen Internationalen Organisationen aus. Beispiele dafür sind die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) sowie die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen (UNAOC).

Zu Frage 4:

Ja. Ich verweise auf das Dokument „On the Future Strategy of the Dialogue Centre“ vom 17. April 2015 (vgl. Punkt E „Enlargement“ unter <http://www.kaiciid.org/future-strategy-dialogue-centre>).

Zu den Fragen 5 bis 9:

Der Rechtsstatus des Zentrums und die damit international üblichen Privilegien sind im Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog vom 13. Oktober 2011 (BGBI III Nr. 134/2012) geregelt.

Die Finanzierung des Zentrums ist im Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen König Abdullah bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog (BGBL III Nr. 134/2012) geregelt und erfolgt derzeit ausschließlich durch freiwillige Beiträge des Königreichs Saudi-Arabien. Die Republik Österreich leistet derzeit keine freiwilligen Beiträge an den Fonds des Zentrums. Mit der Neuaufstellung des Zentrums waren ebenfalls keine Kosten verbunden.

Die Beantwortung der Frage betreffend den Steuererlass für das Zentrum in Österreich im Jahr 2018 ist aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung (§ 48a Bundesabgabenordnung - BAO) nicht möglich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2811/J-NR/2014 vom 22. Oktober 2014 durch den Bundesminister für Finanzen, aus der hervorgeht, dass das Zentrum gemäß Art. 10(1) des Amtssitzabkommens von allen Formen der Besteuerung befreit ist. Diese Steuerprivilegien ergeben sich ausschließlich aus diesem völkerrechtlichen Übereinkommen. Ferner weise ich darauf hin, dass sich Internationale Organisationen nur an solchen Orten ansiedeln, an denen ihnen diese international üblichen steuerlichen Vorteile gewährt werden. Internationale Organisationen finanzieren sich üblicherweise über Beiträge von Staaten und werden daher von den jeweiligen Amtssitzabkommen regelmäßig von der Besteuerung ausgenommen.

Weitere Informationen zur Steuerrückerstattung finden sich in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 2882/J-NR/2014 vom 23. Oktober 2014 durch den Bundesminister für Finanzen. Gemäß Art. 10(2) des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem KAICIID werden dem Zentrum indirekte Steuern, die in den Preisen der an das Zentrum gelieferten Güter oder Dienstleistungen, einschließlich Leasing- und Mietkosten, enthalten sind, insoweit zurückerstattet, als dies nach österreichischem Recht für ausländische diplomatische Vertretungen vorgesehen ist. Ob – und falls ja – in welchem Ausmaß – das KAICIID von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht hat, unterliegt der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO.

- 3 -

Zu den Fragen 10 bis 13:

Das Zentrum verfügt über einen eigenen Fonds, aus welchem die dem Zentrum anfallenden Ausgaben getätigt werden. Mitglieder des Direktoriums und des Beirats sind keine Angestellten des Zentrums und beziehen daher auch kein Gehalt. Die Mitglieder des Sekretariats werden vom Zentrum bezahlt. Eine Refundierung ist nicht vorgesehen. Das von einer Internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit ausbezahlte Gehalt an die Mitglieder ihres Sekretariats fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Dr. Karin Kneissl

